

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/147-Pr.2/83

1983 11 22

202/AB

1983 -11- 22

zu 212 1J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Rochus und Genossen vom 29. September 1983. Nr. 212/J. betreffend Hilfe für die durch den Konkurs einer Weinhandelsfirma geschädigten Weinbauern. beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Ich habe nicht die Absicht, dem Parlament eine Regierungsvorlage, betreffend Novellierung des Garantiegesetzes 1977 zum Zwecke der Aufstockung der Insolvenzhilfe für Klein- und Mittelbetriebe (§ 1 b Abs. 3), zuzuleiten.

Zu 2):

Die Ursachen dieser ablehnenden Haltung sind neben budgetären Gründen auch folgende Tatsachen:

- Die Aktion Insolvenzhilfe war als temporäre Hilfe nach drei Großinsolvenzen geplant.
- Als sich die Anträge der aus anderen Insolvenzen Geschädigten häuften, wurde die Aktion einmal aufgestockt: der temporäre Charakter sollte jedoch aufrechterhalten werden.

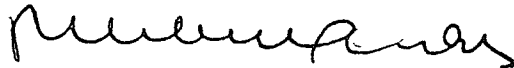
Diese Absicht kommt u.a. darin zum Ausdruck, daß die Aktion auch Übergangscharakter bis zum Inkrafttreten des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes zum 1. Jänner 1983 hatte. Durch dieses Bundesgesetz wird die Weiterführung im Kern gesunder Insolvenzbetriebe erleichtert und durch ein sogenanntes Vorverfahren vor dem Ausgleich bzw. Konkurs eine Sanierung ermöglicht.

- Würde die Insolvenzhilfe dauerhaft gestaltet werden, könnten Lieferanten damit rechnen, daß sie Forderungen im Insolvenzfall

- 2 -

des Abnehmers in jedem Fall durch den Bund aus Steuermitteln ersetzt bekommen. Die Prüfung der Bonität des Abnehmers durch den Lieferanten, ob er weiter liefern kann oder nicht, würde ohne Zweifel verkümmern.

- Im Falle einer dauerhaften Gestaltung der Insolvenzhilfe wächst auch die Mißbrauchsgefahr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller' or similar, written in a cursive style.